

# Regierungsentwurf

## Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 86a)

### A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 die derzeitige Form der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die aus örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweiligen Kommunen gebildeten Arbeitsgemeinschaften für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Gestaltung eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

### B. Lösung

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich bewährt. Sie bietet beiden zuständigen Trägern die Möglichkeit, ihre Kompetenzen bei der Durchführung der Aufgabe einzubringen. Die Zusammenarbeit gewährleistet die Betreuung und Leistungserbringung aus einer Hand und soll daher fortgeführt werden. Mit dem Gesetzentwurf werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Zusammenarbeit über 2010 hinaus fortgeführt werden kann.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen haben die Grundgesetzänderungen keine unmittelbaren Folgen. Die mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbundenen Kosten für die öffentlichen Haushalte hängen von der zukünftigen einfachrechtlichen Ausgestaltung ab.

### E. Sonstige Kosten

Keine.

### F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

# Regierungsentwurf für ein

## Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 86a)

Vom **[Datum der Ausfertigung]**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1

#### Änderung des Grundgesetzes

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ..... (BGBl. I S. ....) geändert worden ist, wird folgender Artikel 86a eingefügt:

#### „Artikel 86a

Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende können Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen (Anstalten öffentlichen Rechts) zusammenwirken. Das Nähere, insbesondere zur Organisation und zur Einrichtung der Behörden, zum Verwaltungsverfahren, zur Geschäftsführung, zu Personal und Personalvertretungen, zur Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen, zur Kostentragung, zum Haushalt, zur Aufsicht und Rechnungsprüfung regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird im gesetzlichen Regelfall von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt, die die örtlichen Agenturen für Arbeit und der jeweils zuständige kommunale Träger zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung errichtet haben. Mit seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht diese Form der Durchführung des Gesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Nach dem Urteil handelt es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine vom Grundgesetz nicht zugelassene Form der Mischverwaltung. Das Bundesverfassungsgericht hat § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, die Norm bleibt jedoch bis zum 31. Dezember 2010 anwendbar. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, bis zum Ablauf der Übergangsfrist einen verfassungsgemäßen Zustand herzustellen.

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in den Arbeitsgemeinschaften hat sich grundsätzlich bewährt. Beide zuständigen Leistungsträger können dabei ihre Kompetenzen bei der Wahrnehmung der Aufgabe einbringen. Die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen gewährleistet, dass die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand betreut werden und Leistungen aus einer Hand erhalten. Sie soll daher fortgesetzt werden. Der Gesetzentwurf schafft dafür die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände wird als eine zulässige Form der Verwaltungsorganisation zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ins Grundgesetz aufgenommen. Dies stellt sicher, dass die Zusammenarbeit von Arbeitsagenturen und Kommunen über 2010 hinaus auf der Grundlage eines einfachen Gesetzes weitergeführt werden kann.

Näheres zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

#### **(Artikel 86a GG)**

#### **Zu Satz 1**

Die Bestimmung erlaubt die Ausführung von Bundesgesetzen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Erfüllung der Aufgaben von Bund und Ländern oder den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesem Gebiet in gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern. Insoweit wird Mischverwaltung zugelassen. Die Aufgabenverantwortung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird davon nicht berührt. Die Zusammenarbeit hat in Anstalten öffentlichen Rechts zu erfolgen. Durch einfaches Gesetz kann eine Verpflichtung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung in den Anstalten öffentlichen Rechts vorgesehen werden. Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbleibt die Möglichkeit, einzelne Aufgaben von der gemeinsamen Einrichtung auf einen Dritten oder einen der Träger zu übertragen. Bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die gemeinsamen Einrichtungen handelt es sich um eine neue, durch die Änderung des Grundgesetzes zugelassene Verwaltungsform, die weder bundeseigene Verwaltung noch Landesverwaltung ist. Sie zielt unmittelbar auf die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

nach der Maßgabe näherer gesetzlicher Regelung. Art. 84 ist für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nicht anwendbar. Die Verwaltungskompetenzen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Artikel 87 Absatz 3 und Artikel 84 bleiben unberührt.

### **Zu Satz 2**

Satz 2 sieht vor, dass die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe des einfachen Rechts erfolgt. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden insbesondere die Organisation und Einrichtung der Behörden, das Verwaltungsverfahren, die Geschäftsführung, das Personal, die Wahrnehmung von Dienstherrenbefugnissen, der Haushalts, die Kostentragung, die Rechnungsprüfung, sowie die Aufsicht geregelt. Zum Regelungsumfang gehören auch die personalrechtlichen Kompetenzen des Geschäftsführers und die Einrichtungen von Personalvertretungen.

### **Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

### **C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen haben die Grundgesetzänderungen keine unmittelbaren Folgen. Die mit der Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbundenen Kosten für die öffentlichen Haushalte hängen von der zukünftigen einfachrechtlichen Ausgestaltung ab.

### **D. Kosten- und Preiswirkungsklausel**

Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

### **F. Bürokratiekosten**

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

### **G. Vereinbarkeit mit EU-Recht**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.